

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

Anlass der Vermessungsarbeiten ist eine durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Straßenbau und Straßenverwaltung, beantragte Straßenschlussvermessung der neu gebauten Kreisstraße K7532 im Bereich der Ortslage Forchheim mit allen Zufahrten und Nebenanlagen. Mit der Vermessung sollen die Grenzen der u. g. Flurstücke wiederhergestellt werden und neue Flurstücksgrenzen entlang der neu gebauten Straße festgelegt werden.

Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der nachfolgend aufgeführten Flurstücke.

Gemarkung Forchheim:

1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 2, 3/1, 3/5, 3/6, 4, 4/4, 6/4, 6/6, 6/7, 6/8, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 8/3, 9/1, 10/137, 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 14/6, 15/8, 15, 16/1, 16/2, 18, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 37, 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 49/1, 49/2, 81/1, 81/2, 83/2, 84/8, 84/5, 85/1, 85/2, 101/2

Gemarkung Stockhausen:

69/11, 69/31, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81

Folgende Amtshandlungen an den o. g. Flurstücksgrenzen wurden vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG)
- Grenzfeststellung von Flurstücksgrenzen
- Abmarken von Grenzpunkten
- Vorweisung von Grenzmarken
- Absehen von der Abmarkung (§ 16 SächsVermKatGDVO)

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), rechtsbereinigt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) von 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Ergebnisse liegen in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 13. Januar 2021 (Ende der Offenlegungsfrist) Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Döbeln, Bahnhofstraße 41 zur Einsichtnahme bereit. **Aus Gründen der Terminkoordinierung ist eine vorherige Terminabsprache ausdrücklich erwünscht.** Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03431 / 617 938 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Vorweisung, der Wegfall und die Absehung der Abmarkung von Grenzpunkten sind Verwaltungsakte, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Büro, Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln einzulegen. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Döbeln, den 08. Dezember 2020

gez. Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

